

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4612-00

Stuttgart, 20.01.2021

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 23.09.2020
Betreff Beleuchtung von Bolzplätzen in Stuttgart ermöglichen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den gestellten Prüfaufträgen zur Beleuchtung von städtischen Bolzplätzen Erläuterungen wie folgt:

Zu 1.

Bei der Planung und dem Betrieb eines Bolzplatzes sind mehrere Themen und Planungsfaktoren zu berücksichtigen. So gelten für jeden Bolzplatz z. T. unterschiedliche Baurechtsgrundlagen in Abhängigkeit bestehender Festsetzungen in Bebauungsplänen und deren Herstellungsdaten. Die Nutzergruppen und die jeweilige Nutzung der Bolzplätze sind je nach Örtlichkeit unterschiedlicher Art. Es sind Sportflächen für Jung bis Alt, zum Radfahren lernen, für Ball- und Feldspiele, für Sport und Gymnastik und als Treffpunkt der „Bewegten Stadt“.

Besonders bedeutsam ist das Ruhebedürfnis der Anwohner. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt verzeichnet eine höhere Toleranz gegenüber Kindern, jedoch eine eingeschränkte Toleranz für erwachsene Nutzer in Bezug auf Lärmemissionen.

Daher sind Nähe und Abstandsangaben zu bestehenden Wohngebieten ein wesentliches Kriterium der Bolzplatzgestaltung und späteren Nutzung.

Ebenso sind schützenswerte Naturräume (Z.B. Landschaftsschutzgebiet, Biotope) in Nachbarschaft von Bolzplätzen vom Lärmemissionen und Lichtverschmutzung bzw. Blendwirkung zu schützen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Installation einer Beleuchtungsanlage die Nutzungszeiten und damit einhergehend die Lärmemissionen am Bolzplatz ansteigen werden. Dies kann bestehende Konflikte mit Anwohnern verschärfen oder zu neuen Beschwerden führen. Zur Realisierung einer Beleuchtungsanlage ist zudem eine Baugenehmigung von Nöten, die nur bei bestehendem Baurecht erteilt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat das Garten-, Friedhofs- und Forstamt alle städtischen Bolzplätze in Verwaltung des Amtes 67 auf Basis der nachfolgenden Kriterien geprüft:

1. Baurecht für Bolzplätze vorhanden ja/nein
2. Abstand zur Wohnbebauung mind. 35m
3. Lärmschutz-Konflikte bereits bekannt ja/nein

4. in Nachbarschaft eines geschützten Naturraumes

Für eine potentielle Beleuchtung von Bolzplätzen kommen max. 10 Bolzplätze in Betracht:

S-Süd	Eiernest
S-West	Herderstr.
Feuerbach	Wiener Straße am Jugendcamp
Stammheim	Marco-Polo-Weg beim Jugendhaus
Cannstatt	Espan Jugendspielplatz
Cannstatt	Hartensteinstraße
Mühlhausen	Arche/ Lüglsheide 28
Möhringen	Rudolf-Weisser-Weg
Möhringen	Solferinoweg
Sillenbuch	Schwellenäcker (Flst. 2683)

Die aufgeführten Bolzplätze wären weiteren Prüfungen hinsichtlich eines Lärmschutzgutachtens und einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Betrachtung angrenzender Naturräume zu unterziehen. Der Bedarf bzw. die Akzeptanz der Anwohnerschaft für eine Beleuchtung wäre ebenso zu klären.

Zu 2.

Die Kosten für eine Beleuchtung sind im Einzelfall am jeweiligen Standort zu prüfen, dem Amt 67 liegen keine Durchschnittskosten für einen Ansatz pro Bolzplatz vor.

Zu 3.

Sollte eine Beleuchtung ausgeführt werden, so wären Partner wie Jugendhäuser etc. für die Kontrolle der Bolzplätze in den Abendstunden oder dem Ein- und Ausschalten des Lichtes denkbar, sofern keine Strom-Zeitschaltung durch EnBW vorgenommen werden kann. Eine Beteiligung wäre im Vorfeld zu prüfen.

Hinweis: Die Thematik ist in der Präsentation des Arbeitskreises Spielflächen vom 9.11.20 ergänzend behandelt.

In Vertretung

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Verteiler
<Verteiler>